

# SATZUNG

## Sporttauchclub Stadtsteinach e. V.

---



### § 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sporttauchclub Stadtsteinach e. V.“
2. Der Vereinssitz ist Stadtsteinach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kulmbach am 30.08.1982 unter der Nr.: „VR 215“ eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landestauchsportverbandes e. V., Bayerischen Landessportverbandes und des Verbandes Deutscher Sporttaucher e. V.

### § 2. Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Sporttauchclub Stadtsteinach e. V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Einrichtung und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Er fördert die Interessen des Sporttauchens in der Bundesrepublik Deutschland. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Unterstützung der Wasserwacht, der DLRG und des Umwelt- und Gewässerschutzes verwirklicht.
3. Die Tätigkeit des Sporttauchclubs Stadtsteinach e. V. erfolgt unter Beachtung parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität. Wehrsportliche Ziele werden nicht verfolgt.
4. Der Sporttauchclub Stadtsteinach e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung des Tauchsports als Volkssport. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Der Sporttauchclub Stadtsteinach e. V. darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01. Januar – 31. Dezember).

### § 4. Mitgliedschaft – Erwerb und Verlust

1. Mitglieder können Erwachsene und Minderjährige werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.

2. Die Aufnahme erfolgt nach einer Wartezeit von 3 Monaten. Mit der Beitrittserklärung beginnt die Wartezeit. Hiermit tritt der Bewerber vorläufig in die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds ein. Am Ende der Wartezeit entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme der Bewerber. Er kann die Aufnahme ohne Angabe der Gründe verweigern. Sollte es zu keiner Aufnahme kommen, so ist die Aufnahmegebühr zurückzuerstatten. Der Mitgliedsbeitrag ist anteilig zu entrichten.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die laufende Beitragszahlung nachgewiesen ist.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt kann nur jeweils mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Er muss bis zum 30. September gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
  - b) Mitglieder, die länger als ein Jahr mit ihren Beitragsleistungen im Rückstand sind, können aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden.
  - c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten die Interessen des Tauchsports oder den Sporttauchclub Stadtsteinach e. V. vorsätzlich oder grob fahrlässig schwer geschädigt bzw. vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen hat.
  - d) Das Mitglied muss vor Ausschluss von der Vorstandschaft gehört werden.
5. Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft. Im Falle eines Ausschlusses oder Austrittes hat das betreffende Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühr.
6. Den Mitgliedern werden folgende Rechte eingeräumt:
  - a) Benutzung aller Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins nach entsprechender Ausbildung.
  - b) Wahlrecht und das Recht bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
  - c) Wahlrecht ab 18 Jahre, bei der Wahl eines Jugendwartes Wahlrecht für alle Jugendliche.

## § 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

## § 6. Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht im einzelnen aus:
  - a) einem ersten Vorsitzenden
  - b) einem zweiten Vorsitzenden
2. Der Verein wird durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten.

## § 7. Zusammensetzung und Zuständigkeit der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden, Kassier, Schriftführer, Technischen Leiter,-Beauftragte(r) für das Vereinsleben und Jugendwart.
2. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereiten und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes.
  - d) Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - e) Erstellung und Pflege der Ehrenordnung.

## § 8. Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## § 9. Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## § 10. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des von der Vorstandschaft aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahres. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes. Entlastung der Vorstandschaft.
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft.
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Ehrenordnung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung statt. Sie sollte möglichst zwischen dem 01. Januar und 31. März stattfinden. Die Einladung hierzu ergeht schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung ist vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt alle Tagesordnungspunkte. Anträge, die auf die Tagesordnung kommen sollen, werden unter dem Punkt „Wünsche und Anträge“ behandelt.
4. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen entscheidet  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der vertretenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Stehen bei Personenwahlen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, kann auf Antrag in geheimer Abstimmung gewählt werden.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
7. Ist ein Mitglied aus triftigen Gründen verhindert, so wird ihm die Möglichkeit der Briefwahl gegeben.

## § 11. Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zu einer Zahlung einer Aufnahmegebühr verpflichtet. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Vorstandschaft ist befugt, bei Vorliegen besonderer Umstände einer Stundung oder einem Erlass des Beitrages zuzustimmen.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen. Hat ein Mitglied keine Einzugsmöglichkeit, so ist der Mitgliedsbeitrag eine Bringschuld und ist bis zum 31. Juli jeden Jahres zu entrichten.

## § 12. Ausschüsse

Die Vorstandschaft kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft. Jedes Mitglied kann solchen Ausschüssen angehören.

### § 13. Taucherlaubnis

1. Die Taucherlaubnis wird nur den Mitgliedern von Vereinswegen erteilt, die ein gültiges ärztliches Zeugnis über ihre Tauchtauglichkeit vorgelegt haben.
2. Alle Vereinsmitglieder haben die Pflicht, Anlagen und Geräte des Vereins schonend zu behandeln und nach Aufforderung der Vorstandschaft bei deren Instandsetzung zu helfen.

### § 14. Vereinsvermögen

1. Der Verein erhält im Allgemeinen seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und durch Erträge aus Vereins- und sonstigen Veranstaltungen.
2. Das Vermögen des Vereins ist zinsbringend anzulegen.
3. Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur zu dem im §1 genannten Zweck und zur Erfüllung der notwendigen Verwaltungsaufgaben verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist erforderlich, dass mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sind und 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Wasserwachtabteilung Stadtsteinach zu. Es ist ausschließlich für Jugendarbeit und zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.